



H&K Messe GmbH & Co. KG (H&K)

Allgemeine Teilnahmebedingungen der H&K Messen

1. ANMELDUNG

- 1.1. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Übersendung des beiliegenden -auf der Vorderseite vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten- Anmeldeformulars an die H&K Messe GmbH & Co. KG, Friedrichstr. 39, D-70174 Stuttgart. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Anmeldung an die H&K werden die Teilnahmebedingungen der H&K als verbindlich anerkannt.
- 1.2. Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne von 2.3.
- 1.3. Der Aussteller kann auf seinem Stand nur Ausstellungsgüter zeigen, die von ihm selbst, den Mitausstellern oder den vertretenen Firmen stammen. Diese sind bei der Anmeldung zu benennen. Diese Angaben werden u.a. benötigt, um den Fachbesuchern lückenlose Auskünfte über die Aussteller und das Sortiment geben zu können. Ausstellungsgüter, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen der Messeleitung von dem Ausstellungsstand entfernt werden.
- 1.4. Sofern mehrere Aussteller gemeinsam als Mieter auftreten, sind sie verpflichtet, in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner der H&K zu benennen.
- 1.5. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller und zusätzlich vertretener Unternehmen (vgl. 3) als Untermieter ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt die H&K zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr (vgl. Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messe). In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Hauptaussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller und die zusätzlich vertretenen Unternehmen.
- 1.6. Bis zur Entscheidung der H&K über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden (vgl. auch 4).
- 1.7. Auf der Anmeldung aufgeführte Platzwünsche werden nach Möglichkeit von der H&K berücksichtigt, sind jedoch für die H&K nicht bindend. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

2. ZULASSUNG UND PLATZZUTEILUNG

- 2.1. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft die H&K im Einvernehmen mit dem Ausstellerausschuss oder den ideellen Trägern.
- 2.2. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Die H&K ist insbesondere berechtigt, einseitig die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen- und Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Länderherkunft, Unternehmensgröße und Marktbedeutung sowie andere sachliche Merkmale stellen unter anderem Auswahlkriterien dar. Die H&K ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden.
- 2.3. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung durch die H&K mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der H&K rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. 1.7 bleibt hiervon unberührt.
- 2.4. Mit der schriftlichen Standbestätigung erhält der Aussteller die Pläne und die Servicemappe bzw. den Login-Code für den Online-Shop, mit der/dem die H&K alle für die Messebeteiligung erforderlichen Dienstleistungen anbietet.

3. AUSSTELLER, MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

- 3.1 Aussteller (manchmal auch Hauptaussteller oder Direktaussteller genannt) ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
- 3.2 Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
- 3.3 Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.

Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

- 3.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der H&K zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig (siehe auch Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung); die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der H&K auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

4. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

- 4.1. Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Ausstellungsvertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde von der H&K grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB liegen vor.
- 4.2. Sofern die H&K ausnahmsweise einen Rücktritt zulässt (und die Voraussetzungen der Ausnahmen von 4.1. nicht vorliegen), erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung, dass sich der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt bezüglich der Mietflächen entstandenen Kosten zu bezahlen.
- 4.3. Der gemäß 4.2. zu bezahlende Mietbetrag verringert sich um 75% (bei Teilneuvermietung nur anteilig), sofern der H&K eine Neuvermietung der Standfläche gelingt.

Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die H&K weitere Einnahmen hieraus erzielt oder/und die zugeteilte Standfläche durch Neuvermessung zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass der H&K kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 4.4. Die Rücktrittserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 4.5 Die H&K ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der gem. der Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist. Die

Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich die H&K in diesen Fällen ausdrücklich vor.

- 4.6 Bezüglich der Stornogebühren für Standbau-/Serviceleistungen im Rahmen von Basis- und Komplettpaketen etc. gem. der Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Bestimmungen gemäß der Besonderen Teilnahmebedingungen.

5. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZ, VERSICHERUNG, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, HÖHERE GEWALT, HAUSRECHT, HAUSORDNUNG, VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG, ABGABE VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

5.1. Präambel

Soweit in den Allgemeinen oder Besonderen Teilnahmebedingungen der H&K Regelungen über Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungen vorgenommen werden, gelten diese, soweit auf Seiten der H&K ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten), sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2. Sachmängel

Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich gegenüber der H&K mündlich und schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn die H&K nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Mietpreises zu. Eine weitergehende Haftung der H&K ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der H&K oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 536 BGB, sowie die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.3. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Ausstellers, gegenüber der H&K, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der H&K, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.4. Versicherung

Die H&K trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für alle Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von der H&K abgeschlossener Rahmenverträge zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu können der Servicemappe entnommen werden.

Soweit nicht von der angebotenen Möglichkeit des Abschlusses einer Ausstellungsversicherung gemäß dem Antrag der Servicemappe Gebrauch gemacht wird, ergeben sich Hinweise zur Haftung für Beschädigungsrisiken und dem bestehenden Versicherungsschutz aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Service-Partner gemäß Servicemappe.

5.5. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers gegenüber der H&K, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber der H&K geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelungen unter 5.1. bleiben unberührt.

5.6. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der H&K verjähren in sechs Monaten, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der H&K, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

5.7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der H&K nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der H&K anerkannt sind.

Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.8. Haftungsbeschränkung

Die H&K haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und gegebenenfalls vermieteten sonstigen Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die H&K

lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Die H&K übernimmt für die vom Mieter, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt für deliktische Handlungen.

Der Mieter verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten die Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnischen Bestimmungen einzuhalten.

Die H&K haftet dem Mieter - soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt - nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. Soweit es sich beim Mieter um keinen Kaufmann bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt diese Haftungsbeschränkung für den Fall des grob fahrlässigen Handelns nicht.

In jedem Fall ist jedoch eine Haftung der H&K für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen.

Soweit die Haftung der H&K ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Generell wird dem Mieter empfohlen, seine sich aus bzw. im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ergebenden Risiken angemessen zu versichern. Auf 5.4 wird nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Regelungen der Ziff.5.1. bleiben unberührt.

5.9. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die die H&K ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die H&K bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die H&K hat den Mieter hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der H&K verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit der H&K in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen.

5.10. Hausrecht

Die von der H&K beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen überträgt

die H&K dem Mieter während der Mietzeit das Hausrecht auf den Mietflächen in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang, unbeschadet des bei der H&K verbleibenden Rechts für den jederzeitigen Zutritt für die von ihr beauftragten Dienstkräfte.

5.11. Hausordnung

Ergänzend wird auf die im Messegelände ausgehängte Haus- und Benutzungsordnung verwiesen, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

5.12. Versammlungsstättenverordnung

5.12.1 Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist (Versammlungsstättenverordnung vom 28.4.2006, Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2004, S. 311ff.) – z.B. in den Fällen von 5.12.2 – obliegt ihm die Verantwortung gemäß der VStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 VStättVO. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, die H&K und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 VStättVO freizustellen. Die Regelungen unter 5.1 bleiben unberührt.

5.12.2 Sofern der Aussteller Flächen von mehr als 20 m² für künstlerische Darbietungen und andere Darbietungen (Szeneflächen) während der Veranstaltung benutzt und betreibt, sind von ihm zwingend die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung gem. 5.12.1 zu beachten, insbesondere gegebenenfalls ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik von ihm bestellen. Der Aussteller hat solche Szeneflächen unaufgefordert der H&K vor Ausstellungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

5.13 EU-Verordnungen

Die Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen (vgl. 3) stellen die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich ihrer Finanzen, des Einkaufs, Warenverkehrs, Service und Personals, sicher. (Info über www.bundesbank.de).

6. TECHNISCHE RICHTLINIEN; STANDAUFBAU, STANDABBAU, STANDREINIGUNG; INTERNETBESTELLUNGEN

6.1. Die technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes sind als Teilbereich der Allgemeinen Teilnahmebedingungen ebenfalls Vertragsinhalt. Sie können auf den Internetseiten des jeweiligen Veranstaltungsortes heruntergeladen und ausgedruckt werden.

6.2 Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

- 6.2.1 Mit dem Aufbau der Stände in den Hallen kann frühestens mit dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbau- tag begonnen werden.
- 6.2.2 Bis zu dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbau- Ende (Fixtermin) müssen sämtliche Stände aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Die H&K ist berechtigt, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, anderweitig zu verfügen, es sei denn, dies würde auf einem Verschulden der H&K beruhen. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber der H&K geltend machen, es sei denn, die Voraussetzungen von 5.3 würden vorliegen.
- 6.2.3 Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Ausstellung angepasst sein.
- 6.2.4 Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente, Sichtbetonflächen, Holz- und Glasflächen, der Säulen oder sonstiger Hallenelemente im Messegelände ist strikt untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der H&K.
- 6.2.5 Soweit der Standbau durch die H&K durchgeführt wird (z.B. beim Basis- und Komplettpaket), gelten (ergänzend wird auf 2.5 verwiesen) folgende zusätzliche Bestimmungen:
- 6.2.5.1 Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial wird von der H&K in Rechnung gestellt.
- 6.2.5.2 Bei Kapazitätsengpässen behält sich die H&K vor, dem Aussteller anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertigen Ersatz zu liefern. Ansprüche des Ausstellers aus derartigen Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.
- 6.2.5.3 Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
- 6.2.5.4 Sämtliche Decken- und Wandelemente dürfen weder benagelt noch geschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbetafeln und dergleichen werden Abhänge- und Schnurhaken (über die H&K zu bestellen) sowie doppelseitiges Klebeband (TESA-Power-Strip) empfohlen. Andere Klebebandsorten dürfen nicht verwendet werden. Eventuelle Rückstände (z.B. durch nicht geeignete Klebebänder entstehen) werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Nicht reparable Elemente werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- 6.2.5.5 Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekorstoffen und -materialien darf nur in Abstimmung mit der H&K vorgenommen werden.

6.2.5.6 Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, müssen diese jedoch spätestens bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitgeteilt werden.

6.3 Standabbau

6.3.1 Auf die Einhaltung der Abbautermine gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Ausstellung. Für danach noch auf dem Stand befindliche Gegenstände kann die H&K, sofern nicht die Voraussetzungen der Haftung gem. 5.8 gegeben sind, keinerlei Haftung übernehmen.

6.3.2 Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die H&K ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 5.500,00 in Rechnung zu stellen, es sei denn, bei dem Aussteller handelt es sich um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

6.3.3 Die Standfläche ist spätestens bis zu dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbau-Ende vom Aussteller vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Insbesondere sind hierbei Teppichbodenklebebander vorher durch den Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen. Für vorhandene Beschädigungen sowie sämtliche Rückstände (z.B. Kleberückstände) wird auf vorstehende Bestimmungen unter 6.2.5.4 nochmals ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag für Mietstände endet grundsätzlich mit Messeschluss. Die Mietstände müssen bis spätestens 3 Stunden nach Messeschluss vollständig geräumt sein.

6.3.4 Die H&K übernimmt auf eigene Kosten die allgemeine Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt jedoch dem Aussteller auf eigene Kosten und muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein Aufgabe des Ausstellers ist, für die Entfernung von Teppichbodenklebebandern zu sorgen. Sofern solche nach Abbau-Ende noch vorhanden sein sollten, werden diese auf Kosten des Ausstellers von der H&K beseitigt. Die Vergabe der Standreinigung durch den Aussteller darf ausschließlich an das von der H&K benannte Reinigungsunternehmen erfolgen.

6.3.5 Ist die Räumung nicht zu dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist die H&K berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gemäß §§ 562, 578 BGB der H&K an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die H&K keinerlei Haftung. Die H&K ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen

Monat nach Abbau-Ende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen.

- 6.4 Auf die Konventionalstrafenregelung unter 14 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.5 Sofern der Aussteller Zusatzleistungen der H&K und/oder deren Vertragspartner über das Internet unter Verwendung seiner Kundennummer bei der H&K oder dem mit der Standbestätigung bekannt gegebenen Zugangscode bestellt, sind diese Bestellungen auch ohne Unterschrift oder sonstige Legitimation wirksam.

7. ZWINGENDE AUFTRAGSVERMITTLUNG

Aus Sicherheitsgründen können folgende Handwerks- und Dienstleistungsarbeiten (nähere Regelungen hierzu in den Technischen Richtlinien) ausschließlich durch von der H&K benannte Vertragsfirmen (vgl. auch 2.5) vorgenommen werden:

- 7.1 Hauptanschluss vom Hallennetz zum Messestand für Strom, Gas, Wasser und Druckluft.
- 7.2 Bodenbohrungen in den Hallen.
- 7.3 Sonstige Eingriffe in die Bausubstanz an Wand/Boden/Decke.
- 7.4 Deckelöffnungen zu den Bodenkanälen.
- 7.5 Spedition auf dem Messegelände, einschließlich des Betriebs von Kran- und Hebefahrzeugen.
- 7.6 Reinigung und Bewachung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten.
- 7.7 Installation von sonstigen Versorgungsmedien, insbesondere drahtlosen Funknetzen, W-LAN etc.
- 7.8 Deckenabhängungen.

Die Abrechnung vorgenannter Leistungen werden dem Aussteller direkt zugestellt.

8. SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN UND HAFTUNGSREGELUNGEN

- 8.1 Sofern die in den Technischen Richtlinien geregelten Bestimmungen für die Energie-/Wasser-/Druckluftlieferung oder entsprechende Anordnungen hierfür durch die Behörden oder die H&K vom Aussteller nicht beachtet und

eingehalten werden, ist die H&K berechtigt, diese Lieferungen sofort entschädigungslos einzustellen und/oder den Ausstellungsstand zu schließen.

- 8.2 Wenn infolge höherer Gewalt, irgend welcher technischer Störungen oder auch Anordnungen des jeweiligen Energielieferanten die Energie-/Wasser-/Druckluftlieferung unterbrochen wird, übernimmt die H&K keinerlei Haftung, es sei denn, der H&K wäre diesbezüglich vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.
- 8.3 Der Aussteller haftet ausschließlich für den durch Betrieb von Lasereinrichtungen eventuell entstehenden Schaden. Sofern dennoch hieraus resultierende Ansprüche direkt gegenüber H&K geltend gemacht werden sollen, ist der Aussteller verpflichtet, die H&K von diesen Ansprüchen freizustellen und für die Rechtsverfolgung etwa erforderliche Kosten vorzustrecken und zu übernehmen.
- 8.4 Im Freigelände gilt eine generelle Beschränkung der Bau- und Nutzungshöhe gemäß den Regelungen der Technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes, die der Aussteller in jedem Fall zu garantieren hat. Gemäß § 16 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung kann es im Freigelände aufgrund eines Flughafenschutzbereichs verboten sein, Drachen oder Schirmdrachen steigen zu lassen. Fesselballone oder sonstige Ballone, sowie Flugmodelle aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde aufgelassen bzw. betrieben werden.
- 8.5 Auf die Konventionalstrafenregelung unter 14 wird ausdrücklich hingewiesen.

9. WERBUNG

- 9.1 Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt. Werbung oder Werbemaßnahmen sind außerhalb des Standes nicht gestattet. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung von Prospekten.
- 9.2 Im Übrigen wird auf die Regelungen in den Technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes verwiesen.
- 9.3 Auf die Konventionalstrafenregelung unter 14 wird ausdrücklich hingewiesen.

10. PARKPLÄTZE

- 10.1 Für die Verkehrsregelung im Messegelände, einschließlich des Haltens und Parkens von Fahrzeugen sind das Personal der H&K und die von ihr Beauftragten weisungsbefugt.
- 10.2 Für die Fahrzeuge der Ausstellerfirmen und des Standpersonals werden zeitlich limitierte Parkplatzausweise in begrenzter Zahl entgeltlich abgegeben.

Näheres kann den Serviceunterlagen und/oder Serviceinformationen entnommen werden, wobei ausschließlich mit deren Bestellvordruck diese Ausweise anzufordern sind. Diese Ausweise gelten auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen während der Ausstellung einschließlich des letzten Aufbau- und ersten Abbautags. Der Preis dieser Ausweise ergibt sich aus den Serviceunterlagen und/oder Serviceinformationen.

- 10.3 Die H&K ist berechtigt, im Messegelände unberechtigt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers und Fahrers abzuschleppen.
- 10.4 Ergänzend wird auf die Regelungen unter der Technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes verwiesen.

11. LÄRMSCHUTZ, BODENBELASTUNG

- 11.1 Bei lärm erzeugenden Demonstrationen sowie beim Betrieb von Geräten wie z.B. Kompressoren (über 75 dbA) durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist die H&K berechtigt, nach Abmahnung ohne irgendwelche Ersatzansprüche des Ausstellers die Demonstration bzw. den Betrieb zu untersagen bzw. erforderlichenfalls den Stand zu schließen.

Soweit durch verschiedene Lärmquellen, die jeweils einzeln unter 75dbA liegen, eine Lärmpotenzierung entsteht, ist die H&K zum Schutz aller Aussteller und Besucher berechtigt, Lärm erzeugungen für bestimmte Zeiträume zu untersagen, soweit der Aussteller im Einzelfall nicht Abhilfe durch eine Lärmschutzkabine schaffen kann.

11.2 Bodenbelastung

Die zulässigen Verkehrslasten in den einzelnen Hallenbereichen sind den technischen Richtlinien des jeweiligen Messegeländes zu entnehmen.

Soweit der Aussteller über die Höhe der von ihm benötigten Verkehrslasten im Zweifel ist bzw. höhere Verkehrslasten als die vorgenannten verursachen will, ist dies mit der hierfür zuständigen Abteilung Technik der H&K im voraus abzuklären. Ohne Zustimmung der Abteilung Technik der H&K ist eine höhere Verkehrslast nicht zulässig.

- 11.3 Auf die Bestimmungen von § 19d) wird ausdrücklich hingewiesen.

12. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, bezüglich der von ihm ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die gewerbliche Schutzrechte,

insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und/oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.

- 12.2 Der Aussteller ist verpflichtet, gem. 12.1 rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.
- 12.3 Für Rechtsverletzungen durch Waren von Mitausstellern gem. 3.2 und von zusätzlich vertretenen Unternehmen gem. 3.3 haftet der Aussteller in gleicher Weise.
- 12.4 Die H&K behält sich ausdrücklich vor – ohne dass hierzu eine entsprechende Verpflichtung begründet wird – im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. 12.1 und 12.2 den Aussteller von der laufenden und/ oder zukünftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen. 12.3 gilt entsprechend.
- 12.5 Die Sicherstellung gewerblicher Schutzrechte an seinen Ausstellungsgütern ist im Übrigen ausschließlich Sache des Ausstellers.
- 12.6 Sofern die H&K aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund substantiiertes Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht gem. 12.4 Gebrauch macht, steht dem betroffenen Aussteller auch dann gegen die H&K kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt (durch Rechtsmittelverfahren oder sonstige Rechtsnachweise) die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte. Dies gilt nicht für den Fall, dass die H&K vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

13. FOTOGRAFIEREN UND SONSTIGE BILDAUFNAHMEN

- 13.1. Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filme/Videoaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der H&K akkreditierten Pressefotografen.
- 13.2. Sofern Aussteller von ihren Ständen und Exponaten Fotografien oder sonstige Film- und Bildaufnahmen wünschen, ist die von der H&K beauftragte Vertragsfirma einzuschalten. Entsprechende Anforderungsformulare befinden sich in der Servicemappe.

Sofern der Aussteller durch eigene Kräfte derartige Aufnahmen vornehmen lassen will, bedarf es hierzu einer vor Messebeginn zu beantragenden, schriftlichen Erlaubnis der H&K. Auf 13.3 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 13.3. Ausnahmen von den vorgenannten Verboten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der H&K, die sich vorbehält, dem jeweiligen Aussteller hierfür eine angemessene Gebühr zu berechnen.

- 13.4. Die H&K und ihre Tochtergesellschaften haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

14. KONVENTIONALSTRAFE

Sofern es sich beim Aussteller um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, ist die H&K berechtigt, vom Aussteller in nachfolgenden Fällen eine Konventionalstrafe zu fordern:

- 14.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 6.2 und 6.3 in Höhe von 500,00 €, es sei denn, es liegt ein Verstoß gem. 6.3.2 vor, bei dem es bei der dortigen Regelung verbleibt,
- 14.2 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 7.1 bis 7.5 und 7.7 bis 7.9 in Höhe von 5.500,00 €,
- 14.3 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 8.1 und 8.4 in Höhe von 5.500,00 €,
- 14.4 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 9 in Höhe von 1.000,00 €,
- 14.5 bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von 11 in Höhe von 2.500,00 €, mit Ausnahme eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von 11.2, bei dem ein Betrag von 5.500,00 € in Ansatz kommt, und zwar für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung, unbeschadet des Rechts der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. § 341 Abs. 3 BGB kommt nicht zur Anwendung.

15. ABTRETUNGSAUSSCHLUSS

Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der H&K oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

16. SPEICHERUNG VON DATEN

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die H&K personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

17. ANWENDBARES RECHT / ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

- 17.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der H&K, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die jeweilige deutsche Fassung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen einschließlich des Teilbereichs Technische Richtlinien, der Besonderen Teilnahmebedingungen und der Hausordnung ist im Verhältnis zu übersetzten Fassungen für die Auslegung bei Differenzen allein maßgebend.
- 17.2 Erfüllungsort ist Stuttgart.
- 17.3 Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Vertragspartner das Amtsgericht Stuttgart oder das Landgericht Stuttgart, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der H&K bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

18. NEBENABMACHUNGEN / SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1 Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit der H&K erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden.
- 18.2 Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

Stuttgart, 12. März 2009